

ALWIN HANSCHMIDT

Die „Kirchen Policy Ordnung zu Neukaunitz“ in der Grafschaft Rietberg von 1749

Nachdem aufgrund der gräflichen Stiftung von 1743 im Jahre 1744 die Pfarrei Neu-Kaunitz kirchenrechtlich gegründet und im Jahre 1748 die neue Kirche geweiht worden war, konnte nach der Bestellung zunächst des Pfarrers (Januar 1749), dann des Kaplans (Mai 1749) an den Sonn- und Feiertagen der Gemeindegottesdienst in Kaunitz gehalten werden.¹ Da die Angehörigen der neuen Pfarrgemeinde, die sich aus den Bauerschaften Liemke und Österwiehe zusammensetzte, bis dahin zwei verschiedenen Kirchspielen zugeordnet waren – die Liemker gehörten zum Kirchspiel Verl, die Österwieher zum Kirchspiel Neuenkirchen – und dort womöglich unterschiedliche gottesdienstliche und sonstige kirchliche Gebräuche gewohnt waren, kam es darauf an, der neuen Kirche und Gemeinde eine klare und straffe Ordnung zu geben. Mit deren Hilfe sollte ein der Würde des Gotteshauses und des dieses umgebenden Kirchhofs angemessenes Verhalten erreicht werden. Mit der dazu erlassenen „Kirchen Policy Ordnung“² wurde ein erzieherischer Zweck verfolgt.

Die Verantwortung und Zuständigkeit dafür lag nach der Auffassung der damaligen Zeit bei „einer Weltlichen Obrigkeit, welche das Temporale an Gottes Statt besorgen muß“, weil „Gott der Allmächtige ein Gott der Ordnung ist“, wie es in der Einleitung dieser Ordnung heißt. Während für die geistlichen Dinge, d. h. den Gottesdienst selbst, die Sakramente usw., die Kirche zuständig war, bot der Staat damals unabhängig von der Konfession, d. h. in protestantischen Territorien ebenso wie in katholischen, in den zeitlichen („das Temporale“), äußeren und materiellen Dingen der Kirche seinen „Weltlichen Arm“. Mit diesem, vor allem mit seiner Gesetzgebungs-, Organisations- und Strafgewalt, sorgte der Staat auch dafür, daß die von der Kirche aufgestellten moralischen Maßstäbe und Normen befolgt wurden. Aus diesem Selbstverständnis und aus dieser Verpflichtung heraus hat auch die Rietberger Regierung im Namen ihres Landesherrn die „Kirchen Policy Ordnung zu Neukaunitz“ erlassen.

Zum Verständnis des Begriffs „Kirchen Policy Ordnung“ ist darauf hinzuweisen, daß „Polizei“ damals noch nicht – wie heute – die Personengruppe oder Behörde meinte, die über die Beachtung von Gesetz und Ordnung zu wachen und diese erforderlichenfalls im Auftrage des Staates auch mit Gewaltanwendung durchzusetzen hat. „Polizei“ bedeutete in jener Zeit vielmehr „gute Ordnung und Verwaltung“ des öffentlichen Lebens. Deren Ziele, Inhalte und Mittel wurden in „Polizeiordnungen“ niedergelegt. Die wichtigste war die 1548 vom Reichstag zu Augsburg verabschiedete „Der Römisch-Kayserlichen Majestät

1 Alwin Hanschmidt, Liemke-Österwiehe-Kaunitz. Zwei Bauerschaften werden ein Kirchspiel. Zur Gründungsgeschichte der Pfarrei Kaunitz 1743-1753. In: Westfälische Zeitschrift 149, 1999, S. 287-307. – Manfred Beine, Gräflich-Rietberger Baueifer. 250 Jahre Pfarrkirche St. Immakulata Kaunitz. In: Heimatjahrbuch Kreis Gütersloh 1996, S. 61-78. – Manfred Beine, Vor 250 Jahren: der Kirchbau in Kaunitz. In: Heimatblätter der Glocke. Vierte Folge. IV/1996, S. 407-410.

2 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten 733.

Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens“. Sie bildete den Rechtsrahmen, an dem die Polizeiordnungen der Einzelterritorien des Reiches sich auszurichten hatten. Neben diesen allgemeinen Polizeiordnungen gab es spezielle Ordnungen, z. B. Armen-, Bettel-, Juden-, Pestordnungen usw., in großer Zahl.³

Kirchenordnungen wurden seit der Reformationszeit zuerst in protestantischen Territorien eingeführt. Sie waren notwendig geworden, weil das Luthertum die überkommene katholische Kirchenverfassung mit Papst und Bischöfen ablehnte. An die Stelle des Bischofs trat in den protestantischen Territorien der Fürst als „Notbischof“, der mit Unterstützung eines Konsistoriums, einer aus Theologen und Juristen zusammengesetzten Verwaltungsbehörde, und auf der Grundlage einer von ihm erlassenen Kirchenordnung die Kirche seines Territoriums leitete (Landesherrliches Kirchenregiment). Eine der ersten protestantischen Kirchenordnungen entstand in der Landgrafschaft Hessen (1526).⁴ Auch katholische Obrigkeiten erließen in Nachahmung protestantischer Landesherren im 16. und 17. Jahrhundert Kirchenordnungen als Landesgesetze für ihre Territorien.⁵

In der Grafschaft Rietberg galt in der Zeit, als sie dem Luthertum angehörte (1537-1610), ab 1574 die „Kirchenordnung der Graf- und Herrschaften Hoya, Rietberg, Bruchhausen, Esens, Stedesdorf und Wittmund“, seit 1581 die verbesserte Hoyaer Kirchenordnung. Nach der Rückführung zur katholischen Kirche bildete die Grafschaft seit 1656 ein eigenes Dekanat, in dem der Graf als Landesherr über beträchtliche Rechte (Vorschlag der Pfarrer; mit dem Archidiakonsrecht verbundene kirchliche Gerichtsbarkeit) verfügte.⁶ Hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage beruhte die Kaunitzer Kirchenpolizeiordnung von 1749 somit auf der landesherrlichen und der kirchenrechtlichen Zuständigkeit des Grafen.

Die „Kirchen Policey Ordnung zu Neukaunitz“ (künftig abgekürzt KPO) dürfte im Jahre 1749 veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt worden sein. Denn in ihrer Einleitung wird die Ernennung zweier vorbildlicher („exemplarischer“) Geistlicher als Pfarrer und als Kaplan („Sacellanus“), die als „vortreffliche viri Apostolici“, d. h. apostolisch gesinnte Männer, bezeichnet werden, vorausgesetzt. Der erste Pfarrer war am 23. Januar 1749, der erste Kaplan am 28. Mai 1749 eingesetzt worden. Zu Papier gebracht worden aber war die KPO – oder zumindest Teile davon – anscheinend bereits im Jahre 1748; denn in Artikel 2½ ist vom „Anfang des nechstkünftigen 1749^{ten} Jahrs“ die Rede.

Die KPO besteht aus 39 Artikeln (1-34), denen zwei in Entwurfform vorliegende Artikel (35, 36) folgen, die nicht in die Endfassung aufgenommen sind;

3 Dazu: Hans *Maier*, Artikel „Polizei“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1800-1803. – G. K. *Schmelzeisen*, Artikel „Polizeiordnungen“. In: ebda., Sp. 1803-1808.

4 Anneliese *Sprenger-Ruppenthal*, Artikel „Kirchenordnungen II“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. XVIII, Berlin 1989, S. 670-707.

5 August *Franzen*, Artikel „Kirchenordnungen II“. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. 6, Freiburg/Brsg. 1961, Sp. 241.

6 Dazu: Alwin *Hanschmidt*, Die Pfarrei St. Johannes Baptista Rietberg von den Anfängen bis zum Ende der gräflichen Zeit. In: 500 Jahre Pfarrkirche St. Johannes Baptista Rietberg 1483-1983. Aus Geschichte und Gegenwart von Kirche und Gemeinde. Hrsg. von Alwin *Hanschmidt*, Rietberg 1983, S. 9-34, hier S. 13f. und 20-22.

das gleiche gilt für drei weitere angehängte Artikel mit eigener Zählung (N. 36, N. 37, N. 38).⁷

Die KPO ist, wie es in der Einleitung heißt, „wegen des äußerlichen Gottesdienstes so wohl, als der inneren Structur und Unterhaltung derer Kirchen Diener und Gebäuden“ erlassen worden. Sie enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Zeit des Gottesdienstes und Verbot des Verkaufs von Branntwein und anderen Waren, auch des Tabakrauchens, während dieser Zeit (Art. 1-3; 35)
- Verhalten in der Kirche und auf dem Kirchhof während des Gottesdienstes (Art. 4-8; 35)
- Ordnung bei Einnahme und Verlassen der Plätze in der Kirche (Art. 9-15; N. 36-N. 38)
- Ordnung bei Prozessionen (Art. 16, 17, 19); ehrfürchtiges Verhalten gegenüber „dem Hochsten Gut“ (Leib Christi) (Art. 36); Meßdiener (Art. 18)
- Ordnung bei Benutzung der Kirchenstühle (Art. 20-22½)
- Begräbnisordnung (Art. 23-27)
- Bestimmungen zur Anlage des Kirchhofs (Art. 28-29½)
- Verbot mißbräuchlicher Benutzung des Kirchhofs (Art. 30-32; 35)
- Abschaffung des Opfer- und Beichtgeldes, aber Beibehaltung des Altarumgangs an den „Vier Hochzeitlichen Festen“ (Art. 21; 33-34).

Wegen der unten folgenden Wiedergabe im Wortlaut werden die Artikel der KPO hier nicht im einzelnen erläutert. Nur auf einige Dinge sei hingewiesen.

Die der Ordnung entsprechenden Verhaltensweisen der Pfarrangehörigen sollten durch Androhung von Geldstrafen erzwungen werden, falls man sie nicht beachtete oder dagegen verstieß. Die fälligen Straf gelder kamen der Kirche zugute. Sie flossen entweder der „Fabrica Ecclesiae“, also dem Kirchenvermögen, aus dem die Kirche zu unterhalten war, zu (Art. 4, 14, 23), oder sie waren in einen Opferstock beim Muttergottesbild zu legen (Art. 6, 10, 12). Auch die Gebühren für Kirchenstühle (Art. 22½) und Grabstätten (Art. 24½) und das Standgeld auf dem Kirchhof (Art. 32) fielen der „Kirchenfabrik“ oder dem Opferstock zu.

Für die Beobachtung und Durchführung der KPO, insbesondere aber für die Eintreibung der Straf gelder, waren die beiden Kirchenprovisoren verantwortlich (Art. 8, 11), von denen je einer aus den beiden Kirchspielsbauerschaften Liemke (Grotekemper) und Österwiehe (Vorbeck) stammte (Art. 22). Als Helfer konnten die Provisoren die Untervögte (Art. 3, 8), eine Art Gemeindediener, aber auch „ehrbare Männer“ (Art. 8-9) oder auch Frauen (Art. 16) für besondere Aufgaben heranziehen.

Die Rangordnung innerhalb der ländlichen Gesellschaft (Vollmeier, Halbmeier, Zweitäger, Eintäger, Leibzüchter, Beilieger) schlug sich auch bei der Verteilung der Kirchenstühle und bei der dieser wiederum entsprechenden Reihenfolge bei Trauungen, Taufen, Beerdigungen (Art. 20), Prozessionen (Art. 16, 17, 19) und Altarumgängen (Art. 33) und schließlich bei der Zuweisung der Erb begräbnisstätten (Art. 22) nieder.

7. Die Anzahl der Artikel (39) und ihre Zählung (1-34) stimmen deshalb nicht überein, weil fünf Artikeln Zusatzartikel mit der Zählung „½“ beigefügt sind (2½; 22½; 23½; 24½; 29½). – N. = Nummer.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die Regierung in der KPO der Tatsache, daß viele Kirchspielsangehörige – wahrscheinlich in der Mehrzahl Männer – den sonntäglichen Weg zur Kirche nicht oder nicht nur dazu nutzten, an der Messe teilzunehmen, sondern auch, um Leute zu treffen, Einkäufe und andere Geschäfte zu erledigen und sich dem Gespräch, dem Austausch von Neuigkeiten und nicht zuletzt dem geselligen Vergnügen im Wirtshaus zu widmen und sich dabei womöglich in Trunkenheit zu verlieren. Um wenigstens die Zeit der Feier des Gottesdienstes von derartigen „Mißbräuchen“ freizuhalten, verbot die Regierung den Verkauf von Bier und Brandwein (Art. 2, 2½), von anderen Waren (Art. 3), das Tabakrauchen (Art. 35) und den Aufenthalt auf dem Kirchhof „mit nichtsnutzen geschwätzt“ (Art. 8, 35 – Zitat) während der Gottesdienstzeit. Daß Trunkenheit, Reden, Schlafen oder gar Streit und Tumult während des Gottesdienstes geahndet wurden (Art. 4-7), kann nicht überraschen.⁸

Im Spiegel solcher Verbote und der Anordnungen der KPO läßt sich vieles von der Lebenswirklichkeit wahrnehmen, die damals für eine in zumeist kärglichen Verhältnissen lebende Landbevölkerung kennzeichnend war. Zu dieser Wirklichkeit gehörte auch, daß der sonntägliche Kirchgang für diese in Streusiedlung lebenden Menschen eine fast monopolartige Funktion als Kommunikationstreffpunkt für soziale Kontakte, Nachrichtenaustausch, Geschäfte und Geselligkeit besaß.

War die KPO aus der Sicht der Regierung Verwaltungsanweisung, „Anstandslehre“ und Disziplinierungsinstrument in einem, so stellt sie aus der beobachtenden und einordnenden Sicht von heute ein höchst aufschlußreiches herrschafts-, kirchen- und sozialgeschichtliches Dokument dar. Eine spannende Frage, der hier nicht nachgegangen werden kann, wäre, inwieweit die Bestimmungen der KPO durchgesetzt werden konnten und gewirkt haben.⁹

Das Dokument hat folgenden Wortlaut:

Kirchen Policey Ordnung zu Neukaunitz

Nachdeme seither vielen Jahren die HochGräfliche Herrschafften Sich angelegen seyn lassen zu dem Seelen Trost und Besten derer beyden von ihren Pfarrkirchen sehr weit entlegenen Liemcke- und Österwiehbaur zwischen diesen beyden Gemeinheiten eine Neue Kirche erbauen zu lassen, und solche durch mildreiche *Donation* Ihrer in Gott ruhenden HochGräflichen *Excellentz Maximilian Ullrichs Grafen zu Kaunitz-Rittberg* und gnädigsten Vorschub Ihre der-

⁸ Unerlaubter Alkoholgenuß zur Gottesdienstzeit, den schon die lutherische Kirchenordnung von 1574 getadelt hatte, war und blieb anscheinend ein Dauerproblem. Das belegen ein gräfliches Schankverbot für die Wirte während der Gottesdienstzeit von 1666 und eine Klage des Rietberger Pfarrers Caspar Rotvos von 1696 (*Hanschmidt*, wie Anm. 6, S. 22). Landesherrliches Schank- und Trinkverbot von Bier und Branntwein auch 1686 und 1688, Verbot des Verkaufs anderer Waren während des Gottesdienstes 1688, Verbot des Schwatzens auf dem Kirchhof 1686 (Erzbistumsarchiv Paderborn, Band 190 rot).

⁹ Zu diesem nicht nur die KPO und die Grafschaft Rietberg betreffenden generellen und grundsätzlichen Problem der Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit des frühneuzeitlichen Staates: Jürgen *Schlumbohm*, Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, S. 647-663.

mahlen Regierenden HochGräflichen *Excellentz* Grafen Wentzell Antons zu *Kaunitz Rittberg* nicht nur der Kirchen-Bau vollends zum Stande gebracht, sondern auch der Kirchen Dienst nach vorgängiger Einweihung des Herrn Bischoff zu Osnabrück Bischöfl. Hochwürden¹⁰ der GottesDienst allda angefangen worden; worzu Ihre HochGräfliche *Excellentz* zwey Exemplarische Geistliche als *Pastorem* und *Sacellanum* ernennet haben: Alß ist kein Zweifel, daß diese vortreffliche *virii Apostolici* ihr Geistliches Ambt dergestalten verrichten werden, damit der so heylsame *intendirte* Endzweck durch Auferbauung derer vielen ihnen anvertraueten Seelen erreicht werde.

Wie aber Gott der Allmächtige ein Gott der Ordnung ist; so ist es einer Weltlichen Obrigkeit, welche das *Temporale* an Gottes Statt besorgen muß, obliegende Schuldigkeit, daß Sie wegen des äußerlichen GottesDienstes so wohl, als der inneren *Structur* und Unterhaltung derer Kirchen Diener und Gebäuden Weltlichen Armb biete.

Diesemnach wird Nahmens mehr Hochgedacht Ihrer HochGräflichen *Excellentz* zu *Kaunitz Rittberg* hiedurch verordnet und anbefohlen:

1^{mo} Daß die beyde Geistliche mit denen Kirchen *Provisoren* und vornehmsten Eingesessenen des Kirspels überlegen: um was vor sichere Stunden bey Sommer und Winterzeit der GottesDienst könne und solle ordentlich gehalten werden: welche Abrede und Vorschlag dem HochGräflichen Herrn Gevollmächtigten,¹¹ auch Regierung und Cammer zur *approbation* oder anderwärtiger Verordnung zu übergeben ist.

Und versiehet man sich zu denen sämbtlichen Kirspels Eingesessenen, oder jedoch denen Bescheidensten und Begreiflichsten,¹² daß sie zu ihrer und aller deren Eingepfarrten desto mehreren Gemächlichkeit, und damit alle dem GottesDienst abwarten können, zu Stiftung einer beständigen Früh-Messe beforderlich seyn werden.

2^{do} Solle währendem GottesDienst keinem Menschen, wer der auch seye / ausser Kranken und Reisenden / einiges Getränck an Bier und Brandwein verkauffet werden; wer dawider handelet, solle jedesmalen der Trincker und Verzapfer mit *ein* Rthlr [Reichstaler] gestraffet werden; welchen die Kirchen *Provisores* inner Zeit von 6. Wochen eintreiben, und an den Herrn *Pastor* liefern oder der Kirche selbst davor haften sollen.¹³

2½ Damit auch der Mißbrauch abgestellt werde, daß die Kirchen Leute den Brandwein mit sich in ihre Häußer nehmen, weilen sie solchen von denenjenigen, die in dem Neuen Dorff wohnen, und bishero von dem Brandweins *Accise*¹⁴

10 Dazu: Manfred *Beine*, Kirchweihe in Kaunitz und Rietberg – und ein Wildbret für Haus Milse. Eine Reise des Osnabrücker Weihbischofs Johann von Hörde durch die Grafschaft Rietberg im Jahr 1748. In: Der Minden-Ravensberger 1996, S. 70-75.

11 Der „Gevollmächtigte“ war der oberste Verwaltungsbeamte in der Grafschaft Rietberg, damals Johann Binder von Krieglstein; der Gevollmächtigte nahm die Aufgaben und Zuständigkeiten war, die vorher dem Drost obliegen hatten. – Zu Johann Binder Edler von Krieglstein (1683-1759) und seiner Tätigkeit in der Grafschaft Rietberg: Birgit *Strimtzter*, Die Freiherrn Binder von Krieglstein. Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte einer elsäsisch-österreichischen Adelsfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung einzelner Familienmitglieder in der Zeit Maria Theresias und der Ära Metternich. Graz 1998, S. 23-64.

12 Meint diejenigen, die am besten Bescheid wissen und begreifen.

13 Vgl. Artikel 35, Absatz 1.

14 Steuer.

befreyet gewesen, wohlfeiler bekommen können; wodurch aber denen Neuen Einwohnern kein Vortheil-, denen Benachbahrten alten Krug Berechtigten aber ein grosser Schaden zugefüget, und bey nahe die sonst gehabte Nahrung entzogen wird:

Alß wird hiedurch verordnet und anbefohlen, daß die in der Freyheit¹⁵ wohnende ihren Brandwein nicht wohlfeiler, als andere in der Nachbarschafft befindliche Krüge verzapffen-, hingegen auch, wie Jene von Anfang des nechstkünftigen 1749^{ten} Jahrs, den Brandwein veraccisen sollen.

3^{tio} Alle andere Waare ist ausser dem Kirchhof und ausser den Häusseren zu verkaufen, ebenfalß verboten bey ½ Rthlr Straffe vor Käuffern und Verkäuffern.

Worauf die Untervögdt aus beyden Burschafftten Achtung geben-, solches denen *Provisoren* anzeigen-, und von jeden Käuffer und Verkäuffer ½ Rthlr Straffe alsogleich eintreiben, oder die Waaren in so lange in *Arrest* behalten sollen.

Vor ihre darunter angewendete Mühe sind von jeglichem Übertretter 2 Schillinge außgeworffen; welche sie gleichfalß sofort vom Übertretter *executive* eintreiben können.

4^{to} Wer sich erfrechet betruncken in der Kirche zu kommen, soll das erste mahl mit 2 Rthlrn behuef der *Fabrica Ecclesiae*,¹⁶ und das zweyte mahl mit drey Rthlrn bestraffet werden: woferne es aber öftters geschiehet, solle man es der HochGräflichen Regierung als Vertreterin derer *Jurium Archidiaconalium*¹⁷ anzeigen, welche das Weitere und Ersprießlichere darunter zu verfügen wissen wird.

5^{to} Wer in der Kirche zwischen dem GottesDienst mit anderen redet, ist in ½ Rthlr Straffe verfallen: und ein jeglicher aus der Gemeinheit ist schuldig, solches denen Kirchen *Provisoren* anzuzeigen: welche aber des Angebers Nahmen verschweigen sollen; andere Eingepfarrete aber zu Zeugen *summariter* und ohne Weitläufigkeit darüber hören können.

6^{to} Wer in der Kirchen schläfet, soll von seinem Nachbahren zweymahl aufgewecket, das dritte mahl aber sogleich nach geendigtem GottesDienst denen *Provisoren* angegeben werden; Da dann ein solcher zwey Schillinge zu der Mutter Gottes geben muß.

7. Woferne aber gegen bessere Zuversicht in der Kirche Streith, *Tumult* oder andere Unordnungen entstehen solten; solche müssen von denen *Provisoren* bey Verlust ihres Ehren Ampts alsogleich einem zeitlichen *Capo*¹⁸ und der Regierung angezeigt werden.

8. Zwischen dem GottesDienst können die *Provisoren* selbsten nach eigenen Gefallen den Kirchhof und die benachbahrte Häußer selbst *visitiren*, oder andere ehrbare Männer dazu verordnen: denen Untervögten aber anbefehlen, daß

15 „Freyheit“ meint den zwecks Ansiedlung und Existenzgründung für eine Reihe von Jahren mit Steuer- und Abgabefreiheit bzw. -ermäßigung begünstigten Bezirk des Dorfes Kaunitz.

16 Ursprünglich die kirchlichen Gebäude (fabrica = Bauhütte), dann die zu deren Erhaltung bestimmte Kasse, gelegentlich auch deren Verwaltung.

17 Archidiakonische Rechte: kirchliche Rechte, die für gewöhnlich bei einem Mitglied des Domkapitels, in Grafschaft und Dekanat Rietberg beim Grafen lagen.

18 Oberster Verwaltungsbeamter in der Grafschaft Rietberg, damals „Gevollmächtigter“ genannt (siehe Anm. 11).

Niemandten verstattet werde ausser der Kirche zu bleiben, und mit anderen zu sprechen; sondern es solle der Kirchhof gänzlichen frey, und darauff still seyn.¹⁹

Wer dagegen handelet, solle denen Kirchen *Provisoren* zur *Correction* und *arbitrarischen* Bestrafung²⁰ angezeigt werden.

9. Damit auf der Orgel-Bühne ebenfaß eine Aufsicht auf gute Ordnung und Ehrbarkeit gehalten werde, sollen vier oder sechs ehrbaren Mannern / welche Beyliegere²¹ oder alte Söhne sind / die Kirchen Plätze auf der Orgel-Bühne umsonst angewiesen werden, welche alles dasjenige, was etwan ungebührliches darauf geschiehet, sogleich denen *Provisoren* nach dem GottesDienst anzeigen sollen.

10. Das Chor solle von Niemandten als denen SchulKinderen, und welchen Stühle darauf angewiesen sind, besetzt werden: wenn ein anderer sich darauf dringet, der- oder dieselbe soll *einen* Schilling zum Frauen Bild, längstens binnen folgenden Sonntag erlegen.²²

11. Über dergleichen und alle andere Kirchen-Straffen haben die Kirchen *Provisores* ohnumbgeschranckte Gewalt, solche / auch allenfaß durch würckliche *Execution* / einzutreiben: dahingegen müssen sie auch der Kirche vor ihre Saumseeligkeit haften.

12. In dem Kirchen-Gang ist Niemandten erlaubt sich hinzustellen, als Frauen Persohnen; die MannsLeute aber müssen hinter den Stühlen, die nicht auf die Orgel-Bühne gehen, auch alleine verbleiben.

Wer ein- oder anderseiths dawider handelet, solle Unser Lieben Frauen Bild mit *einem* Schilling jedesmahl verfallen seyn.

13. Wer einen Hund mit sich in die Kirche lauffen lasset, es mag solcher klein oder groß seyn, solle Sechs Schillinge zur Busse geben.

14. Wer sich in die Kirche in eines anderen Stuhl dringet, muß *ad Fabricam* drey Schillinge jedesmahl bezahlen.²³

15. In dem Herausgehen aus der Kirchen solle kein Geträng seyn, sondern jeglicher aus derjenigen Thür hinaus gehen, bey der er am nächsten seinen Sitz hat.²⁴

16. In *Processionen* folgen die Leute Paarweiß nach ihren *nummeren* dergestalten, daß diejenige welche naher beym Altar sind, auch näher beym dem *Venerabile* gehen: und wer sich geflissentlich anderst eindringen wolte, darüber werden die *Provisores arbitraren*, ob und wie er zu bestraffen seye.²⁵

Wannhero auch die *Provisores* jemandten von Männern und Frauen zu bestellen haben, so die fleissige Aufsicht habe, und *referire*, wie die vorbeschriebene Ordnung befolget seye.

In solcher Ordnung solle auch um das Altar gegangen werden, daß diejenige die Ersten sind, welche nächstens am *Venerabile* gehen.

17. Zu Tragung des Himmels über das *Venerabile* wird der Herr *Pastor* vier

19 Vgl. Artikel 35, Absatz 2.

20 Angemessene Bestrafung.

21 „Beilieger“ war in der Grafschaft Rietberg die Bezeichnung für Heuerling.

22 Vgl. Artikel N. 37.

23 Vgl. Artikel N. 36.

24 Vgl. Artikel N. 38.

25 Vgl. Artikel 36. – *Venerabile*: das Höchste Gut, Altarssakrament. – *arbitraren*: entscheiden.

ehrbahre und wohlgekleydete Männer dergestalt aussuchen, und sie Tages vorhero bestellen lassen, daß solches gleichwohl nach und nach bei denen Ehrbahresten nach ihrer Reihe und Stand in der Kirchen herum gehen möge.

18. Die Schulmeistere sollen ihre Knaben durchgehends anhalten, daß sie zur heiligen Messe dienen lernen; und auf Sonn- oder Feyertägen sollen sie die Knabens besonders dazu bestellen, daß keiner barfuß und ohngekleydete zum *Mini-stranten* müsse genommen werden.

19. Wann bei *Processionen* das Mutter Gottes-Bild getragen wird, geschieht solches von denen Töchtern aus beyden Gemeinden, welche sich Sontags vorhero bey denen *Provisoren* angeben müssen, wann sie das Gnaden Bild tragen wollen: worin dan hauptsächlich die Ordnung derer Stühlen beyzubehalten ist, wann sich aus Vorsitzenden einige zu erst anmelden; Nachhero aber können die andere *in ordine* folgen, und werden die Kirchen *Provisoren* alle junge Leuthe, besonders aber die Trägere erinnern, daß eine Steuer zu dem Frauen Bilde jederzeit gegeben werde.

20. Bey *Copulationen*,²⁶ Kindtauffen und Leichen, wann solche zugleich eintreffen, ist nicht nach der *Condition* derer Persohnen sondern nach der Ordnung derer Kirchen-Plätzen zu sehen.

21. Weilen an statt des Beicht-Geldes und Opffers auf die Vier Hochzeitliche Festen ein Gewisses auf jede Stätte geschlagen ist, sollen die *Provisores* auf Ansuchen des Herrn *Pastoris* befugt seyn ohne weitere Anfrage, das *Quantum executive* einzutreiben,²⁷ oder aber dem *Colono* oder der *Coloniae*²⁸ den Kirchen Platz in so lange, bis sie bezahlet haben, zu verbieten; auch sogar daraus zu weisen.

22. Wegen der Kirchen-Stühle ist verordnet, daß in Ansehung dermahlen die Kirchen-*Provisoren* von denen Stätten Vorbeck und Grotekemper erwählet worden, daß zu beständiger Gedächtnuß ihnen erlaubet worden mit ihren nächsten Zubehöri-gen den ersten Banck, so wohl vor die Manns- als Frauens-Persohnen, gegen die in der Kirchen ausgeworfene Erkänntlichkeit zu besetzen.

Da dann auch ein jegliches Hauß zwey Erb-Begräbnuß-Stätten in eben dem *Numero* von denen Kirchen-Plätzen haben solle.

22½ In der Mitte dieses und eines jeglichen Stuhls sollen zu ewigen Zeiten beständig zwey Plätze vor die Leibzüchtere und Leibzüchterinnen, oder wann deren keine vorhanden, welche von denen Stätten sind, die den Platz in dem Stuhl haben; sollen entweder alte Söhne oder ehrbare Beyliegere von diesen in dem Stuhl gehörigen Stätten, darin angewiesen werden: welche entweder nur die Halbscheid von der *Summa*, wie andere geben, vor Leb-tägigen Genuß und eine eigene Grabstätte nach ihrem Todt baar zu bezahlen; oder aber jährlichen zu der *Fabrica Ecclesiae* so viele Schillinge zu entrichten haben, alß der *Colonus* und *Colona* vor ihren Platz Thaler geben. Allermassen es auch solchergestalten in denen Frauens-Stühlen mit denen alten Töchtern oder Beyliegerinnen solle gehalten werden.

Vor die Neuankommende Bauende aber wird annoch in jedem Stuhl ein Platz vorbehalten.

²⁶ Trauungen.

²⁷ Den Betrag zwangsweise einzutreiben.

²⁸ Bauer, Bäuerin.

23. Die Gräber sollen vor Verfliessung sechs völligen Jahren, bis die Leichnahme völlig verwesen, durchaus nicht wieder eröffnet werden bey Straff *eines* Rthlrs *ad Fabricam Ecclesiae*. Worüber der Küster ein besonderes Register zu führen hat, und jederzeit darinnen nachzusehen schuldig ist, ob die 6. Jahre schon verflossen.

Wann aber mittlerweile mehre Todts-Fälle auf einer Stätte sich ereignen, sollen die Verstorbene, so nahe es füglich seyn kan, eine Neue Begräbnüß gegen eine billige Erkänntlichkeit vor die Kirche, welche mit denen Herren Geistlichen und Kirchen *Provisoren* solle nach *Proportion* der *Nummeren* angewiesen; welche ebenfaß inner 6. Jahren nicht wieder zu eröffnen.

23½ Die ohnverwesene Knochen aber, sollen vor Einsenkung der Leiche wieder in das Grab geworffen werden. Inmassen zu deren Behueff kein besonderes Bein-Häußgen wird verstattet werden.²⁹

24. Wolte Jemand Kinder in seinen Ruhe-Platz begraben, so ist erlaubt, daß deren zwey in einer Grabstätte gebracht werden.

24½ Vor diejenige, welche keine Kirchen-Plätze haben, wird ein besonderer Orth angewiesen werden: und kommen davor der Kirchen *ad Fabricam* ebenfaß eine *proportionirte* Erkänntlichkeit.

25. Einem Jeglichen ist erlaubt auf seine Gräber Kirchen-Steine zu setzen; oder den angewiesenen *District* mit Pfählen zu beschlagen; wie dann auch durchgehends nach denen *Nummeren* Pfähle sollen gesetzt werden, damit keine Irrungen entstehen können.

26. Wann zwey Leichen zugleich an die Kirche gebracht werden, soll damit gehalten werden, wie oben *sub Numero 20* verordnet ist: Jedoch daß jederzeit die Alten vor denen Kinderen sollen begraben werden.

27. Hat der Küster darauf zu sehen, daß die Kuhlen tief genug gegraben werden. Damit nun solches desto füglicher geschehen könne, soll der Kirchhoff in nächstbevorstehendem Spatjahr und Winter von beyden Eingepfarreten Gemeinden so hoch mit Grund oder Sand angefüllet werden, alß die Kirchen-*Provisores* anweisen werden.

Diejenige Gemeinheit, welche daran saumig seyn solte, ist bis nächstkünfftigen Osteren der Kirche mit zehen Rthaler Straffe verfallen.

28. Imgleichen ist der Grabe um den gantzen Kirchhof nach angewiesener Breithe und Tiefe zu verfertigen: und weilen der Ort sandig ist, die Vorsichtigkeit, mit Setzung eines Zauns oder Einsteckung junger Weiden-Plantzen, zu gebrauchen, daß das lebendige Wasser beständig seinen Fluß um dasselbe haben könne.

Auch daß alljährig, so oft es nöthig ist, der *District* von jeglicher Gemeinde ausgesaubert und ausgeworffen werde.

29. Die Hecke muß bis nechstkünfftigem Frühjahr durchaus mit May-Büchen besetzt, und zeitlich angebunden werden, damit der Wind solchen nicht verderbe. Bey denen Eingängen aber müssen Hölzzerne Rost gelegt werden, damit kein Rindvieh oder Schweine darüber kommen können.

Die Hunde, welche dadurch nicht können abgehalten werden, sollen von de-

²⁹ Beinhäuser, auf Kirchhöfen oder an Kirchen gebaut, in denen die ausgegrabenen Knochen aufbewahrt wurden und die auch kapellenartig mit einem Altar gestaltet sein konnten, sind mancherorts in Süddeutschland und Österreich heute noch erhalten.

nen Untervögden, oder wer solches siehet, vom Kirchhoff gejaget werden: Falß auch einer durch Werffen oder Schlagen, Schaden bekäme, soll der Thäter daran nicht gefrevelt haben.

29½ Woferne die Gemeinde vor dienlich und wohl anständig befindet, einige Linden Bäume in- oder außwärts des Grabens setzen zu wollen: bleibt solches ohnbenommen; jedoch daß eine Gleichheit an einem Orth wie auf dem anderen gehalten werde.

30. Wann der GottesDienst seine Endschafft erreicht, sollen keine Leute mehr auf dem Kirchhof stehen bleiben.

Vielweniger aber die Kinder darauf spielen, und sonstigen Muthwillen treiben. Und hat deßhalb der Küster jederzeit hierauf fleissige Achtung zu haben, und die Kinder von dem Kirchhof abzujagen.

31. Vielweniger soll sich Jemand unterstehen, seine Nothdurfft auf dem Kirchhof zu verrichten: oder bei jedesmahligem Betreten in zwey Rthlr Straffe der Kirche verfallen seyn.

Wer aber das Wasser darauf abschlaget und solches an der Kirche – solle Er *einen* Rthaler – an einem anderen Orthe auf dem Kirchhoff aber jedesmahl ½ Rthlr Straffe erlegen.

Und derjenige, welcher solches siehet, und nicht angebet, so er seiner Wissenschaft überzeugt wird, soll eben so viel geben.

32. Ob zwar denen Krämeren 6. freye Jahre gestattet worden, ohne einige *Jura*³⁰ oder Standgeld zu entrichten, so hat es dainoch damit die Beschaffenheit, daß keinem / wer der auch seye / erlaubt seyn solle, seinen Stand auf den Kirchhof zu setzen.

Nach Verfliessung derer 6. freyen Jahren aber ist zum Besten der Kirchen *Fabrica* erlaubt vor die Krahm-Laden / welche ausser der *Ordinair*en Marktzeit bey Fest-, Sonn- und Feyer-Tägen etwas verkauffen wollen, davor ein geringes StandGeld abzufordern, und solches sogleich in den Opfer-Stock zu werffen.

33. Wann denen Mißbräuchen, welche bey denen Opffern auf die vier Jahrzeiten und wegen des Beichtgeldes dar öffters geschehen, ist von denen Herren Geistlichen in anderen Kirspelen mehrmalen Klage geführt worden:

Dahero bey dieser Neuen Kirche die Verordnung bereits dahin ergangen, daß sowohl das Opffer auf die vier Hochzeitliche Feste,³¹ alß auch das Beichtgeld gantzlichen solle abgeschafft seyn: dahingegen ein Meyer zur Österlichen Zeit 12 Mgr. – ein Halbmeyster 8 Mgr. – ein 2täger 6 Mgr. – ein Eintäger 4 Mgr. – ein Leibzüchter 3 Mgr. und ein jeglicher Hüßelte oder Beylieger 2 Mgr. vor sich und seine gantze Haußhaltung an den Hn. *Pastor* zu entrichten hat.³²

Gleichwohlen aber solle auf denen Vier Hochzeitlichen Festen, der Christliche Gebrauch beybehalten bleiben, daß nehmlichen die Eingepfarrete um das Altar gehen, umb ihre tiefeste *Reverentz*³³ dem Hochwürdigsten Guth zu bezeigen, jedoch aber ohne das Geringste zu opffern.

30 Gebühren.

31 Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt (15. August).

32 Mgr. = Mariengroschen. – Gemäß einer Aufstellung des Pfarrers aus dem Jahre 1776 betrogen die Einkünfte daraus jährlich etwa 30 Reichstaler (Erzbistumsarchiv Paderborn, Band 192 rot).

33 Ehrfurcht, Verehrung.

Und wird bey dem Umbgehen die Ordnung gehalten, wie bereits §pho 16. *statuïret* ist.

34. Imgleichen wird verordnet, daß der bisherige Unterscheid / wan Einer näher oder weiter von der Kirche wohnet / wegen derer Berichtigungs Gelder solle aufgehoben seyn; und durchgehends einer so vieles, als der andere geben, und zwar durchgehends so vieles, als die Entlegentste vorhero entrichten müssen.

[Die beiden folgenden in Entwurffform vorliegenden Artikel 35 und 36 sind in die Endfassung nicht aufgenommen worden.]

35. Ad N.2³⁴ weiter muste keinem erlaubt seyn wehrenden Gottes-Dienst in denen Wirtzhäusern oder um den Kirch-Hoff herum tuback zu rauchen, welcher vermeinet, eß wäre gnug, wan Er nur keinen Brandtwein trüncke.

gleicher massen dorften auch nicht einige das wort Gottes anzuhoren träge unersahme [?] eingepfarrete außserhalb der Kirchen oder des Kirchhoffs müssig stehen bleiben und mit nichtsnutzen geschwätz die Zeit vertreiben, sondern gleich wie sie auß der Kirchen, nach Hauß gehen doch nicht ohne einige ursachen, wer etc. ... [?]

36. Damit Gott dem Allerhöchsten die gebührende Ehr nicht abgeschnitten werde, soll ein jeder bey umtragung des Hochsten Guts auch von weiten den Huet absetzen und tubackspfeiffen auß der mund nehmen, gleicherweise auch wan der Priester mit dem Hochsten Gut zu Krancken gefahren wird in den von Gnädigster Herrschaft geschickten Krancken wagen.

N. 36. ob die Kirchenstände nach den Numeren gehalten, oder wan [?] der Erste in der Banck den anderen weichen soll, damit keiner vor den anderen bedarff herzugehen.³⁵

N. 37. muste keinen zugelassen seyn auf den chor zu stehen oder zu sitzen, alß den Kinderen, den Sängern und die beichten und communiciren wollen.³⁶

N. 38. müsten auß den ersten 7 Bancken hinter dem Altar auß der Thür und auß den anderen 7 Bancken auß der seiten-thür und auß den lezteren 8 Bancken auß der thurn thür gehen nach der ordnung, wie sie in den Bäncken sitzen.³⁷

34 „Ad N.2“ = zu Nummer 2, d. h. zu Artikel 2.

35 Vgl. Artikel 14.

36 Vgl. Artikel 10.

37 Vgl. Artikel 15.